



Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes

Zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes hat die Patentanwaltkammer gegenüber dem Bundesministerium des Innern wie folgt Stellung genommen:

Der mit Bundestagsdrucksache 18/11163 vom 14. Februar 2017 eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG-E) erweitert in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016, Az. 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09, den Kreis der Personen, die von den Regelungen zur Auskunftsverweigerung gemäß § 41 Abs. 3 BKAG-E sowie von den Regelungen zum Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen gemäß § 62 Abs. 1 und 2 BKAG-E erfasst werden, auf Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände.

Unseres Erachtens sind nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Januar 2014, Az. 1 BvR 2998/11, 1 BvR 236/12, auch Patentanwälte in diesen Schutzbereich einzubeziehen. Dementsprechend sind die Vorschriften von § 41 Abs. 3 BKAG-E und § 62 Abs. 1 und 2 BKAG-E entsprechend anzupassen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 14. Januar 2014, Az. 1 BvR 2998/11, 1 BvR 236/12, die weitgehende Übereinstimmung des Berufsrechts von Rechtsanwälten und Patentanwälten betont. Es hat ausgeführt, dass sich wesentliche Abweichungen nur wegen der verschiedenen Tätigkeitsfelder, nicht aber hinsichtlich des Berufsethos und allgemein der rechtlichen Ausgestaltung finden. Entsprechend hat auch der Gesetzgeber bereits im Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und der entsprechenden Begründung zu § 46 Abs. 1 BRAO-E ausgeführt,

dass Patentanwälte ebenso wie Rechtsanwälte Organe der Rechtspflege sind und das patentanwaltliche Berufsrecht demjenigen der BRAO nachgezeichnet ist (vgl. Drucksache 18/5201 des Deutschen Bundestags vom 16. Juni 2015, Seite 26). Teil dieses weitgehend übereinstimmenden Berufsrechts ist die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht, der Patentanwälte gemäß § 39a Abs. 2 PAO ebenso unterliegen wie Rechtsanwälte nach § 43a Abs. 2 BRAO.

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes dient u. a. der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016, Az. 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09. In dieser Entscheidung hatte das Bundesverfassungsgericht die im bisherigen Bundeskriminalamtgesetz herangezogene Unterscheidung zwischen Strafverteidigern und den in anderen Mandatsverhältnissen tätigen Rechtsanwälten als Abgrenzungskriterium für einen unterschiedlichen Schutz des Vertrauensverhältnisses für verfassungsrechtlich nicht tragfähig gehalten (vgl. Begründung zu § 62 BKAG-E unter Verweis auf BVerfG aaO, Rdnr. 257). Dementsprechend wurden in dem neuen Gesetzesentwurf bei der Neuregelung des Schutzes zeugnisverweigerungsberechtigter Personen in § 62 Abs. 1 Satz 7 und Abs. 2 Satz 3 BKAG-E sämtliche Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände in den Schutzbereich einbezogen (Begründung zu § 62 BKAG-E). Entsprechendes gilt für die geplante Neuregelung der Auskunftsverweigerungsrechte gemäß § 41 Abs. 3 Satz 6 BKAG-E.

Nach dem oben Dargelegten ist im Hinblick auf das Berufsrecht der Patentanwälte, das demjenigen der Rechtsanwälte weitgehend entspricht und insbesondere auch hinsichtlich der identischen Verschwiegenheitsverpflichtungen beider Berufsgruppen eines entsprechenden Schutzes bedarf, ein Gleichklang zwischen den Regelungen für Rechts- und Patentanwälte im neuen Bundeskriminalamtgesetz herzustellen. Wir bitten vor diesem Hintergrund darum, in den Regelungen der §§ 41 Abs. 3 Satz 6, 62 Abs. 1 Satz 7 und 62 Abs. 2 Satz 3 BKAG-E neben



den dort jeweils bereits genannten Rechtsanwälten und Kammerrechtsbeiständen das Wort „Patentanwälte“ zu ergänzen.

Für Rückfragen oder Gespräche stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

22. Februar 2017

Prof. Dr. Dr. Uwe Fitzner
Vorsitzender der
Abteilung IV des Vorstands